



## **Grundsätze des Jugendamts zur Förderung von hauptamtlichen Fachkräften in der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit im Ortenaukreis**

### **I. Grundlagen und Ziele**

Die finanzielle Förderung von hauptamtlichen Fachkräften der kommunalen Jugendarbeit durch den Ortenaukreis basiert auf den Empfehlungen der Jugendhilfeplanung - Teilplan Jugendarbeit. Daraus ergibt sich, dass die Grundlage kommunaler Jugendarbeit die Konzeptionsentwicklung durch qualifiziertes Fachpersonal ist (Empfehlung 2.1). Sie orientiert sich an folgenden Standards:

1. Berücksichtigung von Lebensweltorientierung, Sozialraumorientierung, Geschlechterdifferenzierung und Prävention.
2. Beteiligung von den Jugendlichen und Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit bzw. deren Institutionen, Verbände und Vereinen im Planungsprozess.
3. Umsetzungsorientierte Bestandsaufnahme und Analyse der Situation der Jugendlichen im Gemeinwesen mit dem Ziel, die Problem- und Interessenlagen von Mädchen und Jungen der unterschiedlichen Altersgruppen aufzuzeigen und Lösungen zu entwickeln.
4. Herstellung eines Verständigungszusammenhangs zwischen Gemeinderat/Verwaltung, Jugendlichen und Erwachsenen, indem ein gemeinsamer Orientierungsrahmen vereinbart wird.

Die Umsetzung einer an den vorgenannten Punkten ausgerichteten Konzeptionsentwicklung erfordert Rahmenbedingungen wie

- Schaffung von angemessenen Organisationsstrukturen
- Anstellung von qualifiziertem Fachpersonal mit entsprechenden Kompetenzen
- Bereitstellung von Räumen und Sachmitteln bzw. Unterstützung bei deren Erschließung.

Nach den Empfehlungen 2.4 sind die Ziele der finanziellen Förderung von hauptamtlichen Fachkräften der kommunalen Jugendarbeit

- Stärkung der Integrationskraft von Gemeinden, indem Vermittlungsstellen zwischen Jugendlichen, Verwaltung und Erwachsenen geschaffen werden
- Entwicklung innovativer Modelle, die eine Trägerschaft der offenen Jugendarbeit durch freie Träger oder Zweckverbände vorsehen
- Schaffung gemeindeübergreifender Jugendarbeit im ländlichen Bereich.

## **II. Förderung hauptamtlicher Fachkräfte – Voraussetzungen und Anforderungen**

1. Die Gemeinden oder Träger der freien Jugendhilfe übernehmen die Personalkosten und stellen die notwendigen Rahmenbedingungen wie Räume, Sachmittel und Fortbildung zur Verfügung (Empfehlungen 2.1 b).
2. Hauptamtliche Fachkräfte werden gefördert, wenn sie über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen (in der Regel Sozialpädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in). Es wird davon ausgegangen, daß Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit vorliegen. Die Fachkraft nimmt insbesondere gemeinwesenorientierte, koordinierende und vermittelnde Aufgaben wahr (Empfehlungen 2.2a, 2.4).
3. Das Jugendamt unterstützt die Gemeinden beratend bei der Ausschreibung und Besetzung der Stellen.
4. Den hauptamtlichen Fachkräften wird ermöglicht, an den Treffen des Arbeitskreises für hauptamtliche Fachkräfte in der Jugendarbeit im Ortenaukreis teilzunehmen.
5. Dem Jugendamt wird jährlich ein Bericht über die Konzeptentwicklung und deren Umsetzung vorgelegt.

### III. Antragstellung, Umfang und Verfahren der Förderung

1. Antragsberechtigt sind Gemeinden und Städte sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Ortenaukreis.
2. Die Förderung von hauptamtlichen Fachkräften in der Jugendarbeit soll insbesondere die Integrationskraft von kleineren Gemeinden bis etwa 10.000 Einwohner stärken. Darüber hinaus sollen in größeren Gemeinden (ca. 10.000 bis 20.000 Einwohner) vor allem Koordinationsaufgaben in der Jugendarbeit unterstützt werden. Förderungsfähig sind ferner innovative Modelle und neue Formen einer gemeindeübergreifenden Jugendarbeit im ländlichen Bereich. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auch Projekte im städtischen Umland von Großen Kreisstädten berücksichtigt werden.
3. Die Förderung von hauptamtlichen Fachkräften in der kommunalen Jugendarbeit erfolgte bis Ende 2002 durch einen Festbetragszuschuss pro Jahr in Höhe von 12.782,30 EUR (früher 25.000,-- DM) für eine Vollzeitstelle. Nachdem der Kreistag in seiner Sitzung am 22. Juli 2003 beschlossen hat, die freiwilligen Leistungen des Ortenaukreises im Jahr 2003 um 5% und ab 2004 um 10% zu kürzen, reduziert sich der Zuschuss für eine Vollzeitstelle im Jahr 2003 auf 12.143,-- EUR und ab 2004 auf **11.504,-- EUR**. Teilzeitstellen werden entsprechend prozentual bezuschusst.
4. Die finanzielle Förderung von hauptamtlichen Fachkräften ist ab Einrichtung und Besetzung einer entsprechenden Stelle auf fünf Jahre befristet. Die Bezuschussung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
5. Der Antrag zur Förderung von hauptamtlichen Fachkräften beinhaltet Zielvorstellungen zur kommunalen Jugendarbeit, Aufgaben und Funktion der Fachkraft sowie deren Arbeits- und Rahmenbedingungen (siehe Antragsvordruck).  
Bei der Förderung von innovativen Modellen bzw. gemeindeübergreifender Jugendarbeit im ländlichen Bereich ist ein Konzeptentwurf und Finanzierungsplan beizufügen.
6. Über den Erstantrag zur Förderung von hauptamtlichen Fachkräften in der kommunalen Jugendarbeit entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Ortenaukreises.